



Amtsblatt

Nummer 4

vom 27. März 2023

Inhalt:

- Nr. 26 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)
 - Nr. 27 Aufruf der deutschen Bischöfe Pfingstaktion von Renovabis 2023
 - Nr. 28 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Januar 2023
 - Nr. 29 Gesetz zur Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (UKA-Ordnung-ÄnderungsG)
 - Nr. 30 Personalia Priester
 - Nr. 31 Firm-App des Bonifatiuswerks
 - Nr. 32 Treffen der Jubelpaare am 7. Oktober 2023 – Bitte um Meldung an das Bischöfliche Ordinariat
 - Nr. 33 Einladung Dies sacerdotalis 2023
-

Nr. 26 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag hören wir das Evangelium vom Einzug Jesu in Jerusalem. Auf diesem biblischen Weg ziehen auch in diesem Jahr zahlreiche Christen aus dem Heiligen Land in einer Prozession durch die Stadt. Hoffentlich können sie nach den Jahren der Einschränkungen durch die Pandemie nun wieder von Pilgern aus aller Welt begleitet werden – eine Erfahrung der Solidarität, die dringend erwünscht ist.

Denn die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und sogar in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. Mit dem Judentum verbindet sie die gemeinsame Hebräische Bibel, mit dem Islam die gemeinsame orientalische Kultur. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat.

Wir bitten Sie am Palmsonntag um Ihre Solidarität mit den Christen im Heiligen Land, damit sie für sich eine Zukunft sehen und bleiben. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Wir bitten Sie: Tragen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am Palmsonntag dazu bei, dass die christliche Präsenz im Heiligen Land erhalten bleibt. Herzlichen Dank!

Fulda, den 29. September 2022

Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Nr. 27 Aufruf der deutschen Bischöfe Pfingstaktion von Renovabis 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ in den Blick. Das Leitwort lautet: „Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“ Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsländern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung. Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel.

Zusammen mit der Kirche in Osteuropa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat Perspektiven zu eröffnen - durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für

jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 21. Mai 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt zu machen. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 28. Mai 2023, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Nr. 28 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Januar 2023

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 17. März 2023

Az. 41/2023

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 29 Gesetz zur Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (UKA-Ordnung-ÄnderungsG)

Artikel 1

Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Die Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (UKA-Ordnung) vom 10. Dezember 2020 (Amtsblatt Nr. 11 vom 14. Dezember 2020, lfd. Nr. 115) in der Fassung vom 26. April 2021 (Amtsblatt Nr. 4 vom 26. Mai 2021, lfd. Nr. 45) wird nach Beratung und Beschlussfassung im Ständigen Rat am 23. Januar 2023 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu 12. wird wie folgt neu gefasst:

„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen“

2. Abschnitt 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4c Absatz 4.“

3. Abschnitt 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

(1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31. März 2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch

ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

(2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Görlitz, 24. März 2023

Az. 672/20

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 30 Personalia Priester

Entpflichtungen

Mit Dekret vom 24. März 2023 entpflichtete Bischof Ipolt zum 31. März 2023 **P. Simeon Wester OCist** von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle.

Mit Dekret vom 24. März 2023 entpflichtete Bischof Ipolt mit Wirkung zum 31. März 2023 **P. Isaak Käfferlein OCist** von seinem Amt als Kaplan (vicarius paroecialis) der Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle.

Mit Dekret vom 24. März 2023 entpflichtete Bischof Ipolt zum 31. März 2023 **P. Kilian Müller OCist** von seinen Aufgaben der Wallfahrts- und Touristenseelsorge am Wallfahrtsort Unserer Lieben Frau von Neuzelle.

Ernennungen

Mit Dekret vom 24. März 2023 ernannte Bischof Ipolt mit Zustimmung des Abtes der Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz zum 1. April 2023 **P. Isaak Käfferlein OCist** zum Pfarradministrator der Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle.

Mit Dekret vom 24. März 2023 ernannte Bischof Ipolt mit Zustimmung des Abtes der Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz zum 1. April 2023 **P. Malachias Hirning OCist** zum Kaplan der Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle.

Mit Dekret vom 24. März 2023 beauftragte Bischof Ipolt mit Zustimmung des Abtes der Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz zum 1. April 2023 **P. Alberich Fritsche OCist** mit der Wallfahrts- und Touristenseelsorge am Wallfahrtsort Unserer Lieben Frau von Neuzelle.

Mit Dekret vom 24. März 2023 beauftragte Bischof Ipolt mit Zustimmung des Abtes der Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz zum 1. April 2023 **P. Konrad Ludwig OCist** mit der Wallfahrts- und Touristenseelsorge am Wallfahrtsort Unserer Lieben Frau von Neuzelle.

Nr. 31 Firm-App des Bonifatiuswerks

Vom Bonifatiuswerk wird ab Pfingsten 2023 eine „Firm-App“ angeboten und kostenfrei im Apple App-Store bzw. im Google Play-Store zur Verfügung stehen. Die App soll die inhaltlichen und organisatorischen Aspekte der Firmvorbereitung bundesweit stärken sowie die pastorale Arbeit vor Ort unterstützen.

Neben inhaltlichen und geistigen Impulsen, die in die Vorbereitung vor Ort mit einfließen können, bietet die App vor allem einen vereinfachten und zeitgemäßen Zugang zu Inhalten und Themen um die Firmvorbereitung. Dazu gehören auch Gruppennachrichten, Kalenderfunktionen, Terminverwaltung und -erinnerung sowie weitere Tools fürs interaktive Arbeiten in der Gruppe.

Alle Infos dazu unter www.bonifatiuswerk.de/firmapp. Dort lassen sich auch Angebote für Webinare zur Vorstellung der Funktionen und Beantwortung von Fragen finden.

Nr. 32 Treffen der Jubelpaare am 7. Oktober 2023 – Bitte um Meldung an das Bischöfliche Ordinariat

Am 7. Oktober 2023 wird das diesjährige Treffen der Jubelpaare des Bistums stattfinden. Das Treffen beginnt mit der Hl. Messe mit Segnung der Paare um 10.30 Uhr in der Kathedrale St. Jakobus in Görlitz, anschl. Begegnung im St.-Otto-Stift. Wir bitten die Pfarreien bis zum 15. Juli 2023 um die Adressen der Paare, die im Jahr 2023 ein silbernes, goldenes, diamantenes oder eisernes Jubiläum ihrer kirchlichen Trauung feiern. Bischof Ipolt lädt die gemeldeten Paare mit einem Brief persönlich zu diesem Tag ein.

Nr. 33 Einladung Dies sacerdotalis 2023

Die diesjährige Einladung zum Dies sacerdotalis wurde mit Amtsblatt 3 an die Priester und Diakone verschickt.

gez. Markus Kurzweil
Generalvikar